



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 2. Oktober 2018

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-196/I/685 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	01.10.2018		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	22.10.2018		
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2018		

**Betreff: Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 01.10.2018 -
Drucks. 16-196/I/685 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine stellvertretende Schiedsperson für die Stadt Seligenstadt zu wählen.

Für das zu besetzende Amt liegt folgender Wahlvorschlag der FWS-Fraktion vor:

Hans Peter Allmann, geb. 24.07.1949
Lindenstraße 9, 63500 Seligenstadt

Begründung:

Die Amtszeit des durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2012 zum Schiedsmann gewählten Herrn Karl-Heinz Maurer und seines Stellvertreters, Herrn Axel Hell, ist abgelaufen.

Seligenstadt und die Stadtteile Klein-Welzheim und Froschhausen sind zu einem gemeinsamen Schiedsbezirk zusammengelegt worden; Schiedsfrau ist Frau Tanya Siefker. Zu besetzen ist somit das Amt der stellvertretenden Schiedsperson.

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt bittet um Neuwahlen gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG). Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 3 des HSchAG:

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Von Seiten der FWS-Fraktion wurde als stellvertretende Schiedsperson Herr Hans Peter Allmann vorgeschlagen. Die v. g. persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Schiedsperson ist nach § 4 Absatz 1 HSchAG gewählt, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit für sie entschieden hat, das heißt, wenn sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung gewählt worden ist.